

Irina Blaszczyk
Gertrudenstr. 81
und
Susanne Tackenberg
Wilhelminenestr. 85 a

46537 Dinslaken, 12.11.2018

Regionalverband Ruhr
Regionalplanungsbehörde
Referat 15
Postfach 103264
45032 Essen
regionalplanung@rvr.ruhr

Entwurf des Regionalplans Ruhr für das Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr
– Verfahrensbeteiligung gemäß ROG der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

meine Einwendungen richten sich gegen die Berücksichtigung der L4n und die angedachte Erweiterung der genehmigten Abgrabungsfläche auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe im Regionalplan Ruhr:

- Die L4n (Din_Hnx_Str_01) soll danach von der B8 ausgehend, zunächst über Ackerflächen, dann auf Flächen zwischen zwei ehemaligen und seit Jahrzehnten rekultivierten Baggerseen („kleiner Tenderingssee“ und „südlicher Tenderingssee“) verlaufen, um den sogenannten Wiesenweg zu nutzen und schließlich wiederum über Ackerflächen Lohberg zu erreichen.
- Gleichzeitig ist die Ausweisung weiterer Ausgrabungsflächen, die die bereits genehmigte Abgrabung „Bruckhauser See“ ergänzen soll (Hnx_BSAB_3), angedacht.

Meinen Einspruch begründe ich wie folgt:

Beide Planungen befinden sich in einem Grünzug (Blatt 13), der sich an den Siedlungsbereich Dinslaken Bruch anschließt. Dieser Grünzug stellt eine klimatische Ausgleichsfläche für das Siedlungsgebiet in Dinslaken dar, die außerdem der (ruhigen) Naherholung dient.

Bekanntlich handelt es sich um Landschaftsbereiche auf dem Gemeindegebiet Hünxe, die vor vielen Jahrzehnten zur Gewinnung von Sand und Kies ausgebagert wurden.

Nach Abschluss der „Rohstoffgewinnung“ wurden die ersten zwei Baggerseen rekultiviert, so dass sich dort ein Naherholungsgebiet insbesondere für die im Dinslaken Bruch wohnende Bevölkerung etabliert hat, da die ehemaligen Abgrabungsbereiche während der Abgrabungstätigkeiten freizugänglich waren und nach Rekultivierung freizugänglich geblieben sind. Im letzten Jahr hat der RVR den Rundweg um den „Kleiner Tenderingssee“ befestigt und saniert und damit für eine bessere Begehrbarkeit gesorgt.

Aufgrund massiver Beschwerden der auf Dinslakener Seite lebenden und erhollungssuchenden Wohnbevölkerung haben RVR, Stadt Dinslaken und die Gemeinde Hünxe nach Genehmigung durch den Kreis Wesel im Jahr 2016 in Höhe der Wilhelminenstr. eine Fußgängerbrücke über den Lohberger Entwässerungsgraben errichtet, nachdem die provisorische und seit Jahren behelfsmäßige Brücke abgerissen worden war. So erfolgte (endlich) eine sichere fußläufige Querung des Lohberger Entwässerungsgrabens, die das Naherholungsgebiet für die Wohnbevölkerung vor Ort erschlossen hat, so dass diese in naturnaher Umgebung einen Spaziergang machen, eine Runde laufen oder mit dem Fahrrad eine Tour unternehmen kann.

Erst vor wenigen Wochen wurde eine Bruthilfe für die Flussseseschwalben auf dem südlichen Tenderingssee zu Wasser gelassen, um aus Gründen des Naturschutzes diese Art hier anzusiedeln.

Mit der Umsetzung der L4n und der „Ausweisung“ der Erweiterungsflächen ist nicht nur das Engagement für den Naturschutz untergraben sondern und vor allem das Naherholungsgebiet für den Dinslakener Bruch zerstört, da die L4n dieses durchschneidet, Spazierwege vernichtet und die bislang vor dem öffentlichen PKW-Verkehr gesperrten Bereiche wieder öffnet, so dass die ausschließlich für den nicht motorisierten Verkehr frei zugänglichen Bereiche wieder für den PKW-Verkehr zur Verfügung stehen werden und im Sommer bzw. an warmen Tagen an den Seen wieder unhaltbare Zustände (Nachtlager, Lärm, Schmutz etc.) herrschen dürften.

Die Planungen stehen auch in einem krassen Missverhältnis zu den umfangreichen Ausführungen im Teil A „Einleitung zum Regionalplan Ruhr“ des Regionalplans Ruhr.

Unter Nr. III.b des Teils A werden die im Rahmen des Regionalen Diskurses „Perspektiven zur Räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr“ formuliert Leitbilder dargestellt, die u. a. die Themen

- Freiraum- und Landschaftsentwicklung
- Klimaschutz und Klimaanpassung
- Kulturlandschaften

betreffen.

Nach den Ausführungen im Teil A sollen die entwickelten Leitbilder die Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung vom 04.04.2014 gebildet haben, mit dem die Verwaltung beauftragt worden war, die Leitbilder im Rahmen des weiteren Erarbeitungsverfahrens zum Regionalplan Ruhr zu berücksichtigen. Hierzu wurden unter Nr. III b. des Teils A des Regionalplans Ruhr die im Rahmen

der Neuaufstellung zu beachtenden Grundsätze zum Schutz der Umwelt umfangreich erläutert. Vor dem Hintergrund der in Rede stehenden Planungen sind folgende genannten Punkte besonders hervorzuheben:

- Natürliche Ressourcen schützen und für die landwirtschaftliche Produktion erhalten (Präambel)
- Umweltqualität verbessern, sich den Anforderungen des Klimawandels stellen (Präambel)
- Flächenkreislaufwirtschaft, Vorrang vor der Neuinanspruchnahme neuer Flächen (Wohnen)
- Flächenbedarf soweit wie möglich auf vorgenutzten Flächen (Wirtschaft)
- Sicherung und Entwicklung der natürlichen Ressourcen, Naturraumpotentiale sichern und vor dem Zugriff durch andere konkurrierende Nutzungen sichern (Freiraum- und Landschaftsentwicklung: Natur und Landschaft)
- Verbindung regionaler Grünzüge in die Siedlungsbereiche verbessern (Freiraum- und Landschaftsentwicklung: Natur und Landschaft)
- Landwirtschaftliche Produktionsflächen vorrangig für Nahrungsmittel erhalten und fördern (Freiraum- und Landschaftsentwicklung: Landwirtschaft)
- Sozialverträglicher und umweltschonender Rohstoffabbau (Freiraum- und Landschaftsentwicklung: Rohstoffsicherung)
- Qualität einer Region durch Angebote an Freiräumen zur Freizeitnutzung erhalten und entwickeln (Freiraum- und Landschaftsentwicklung: Tourismus und Freizeit)
- Klimaschutz aktiv gestalten, Auswirkungen des Stadtklimas durch Anpassungsmaßnahmen minimieren, regionale Grünzüge in die Siedlungsbereiche verbessern (Klimaschutz und Klimaanpassung)
- Vorhandene Straßeninfrastruktur erhalten und bei Bedarf ausbauen, bei Neubau von Verkehrswegen die Belange des Freiraums berücksichtigen (Mobilität: Straße und Schienenwege)

Nachweisbar führen die Umsetzungen der Planungen nicht nur zur Zerstörung des Naherholungsgebietes. Unter Bezugnahme auf die Prüfbögen zur Begründung des Regionalplans Ruhr ist festzuhalten, dass beide Vorhaben außerdem **erhebliche** Umweltauswirkungen haben werden:

- Bei der Verwirklichung der L4n (Din_Hnx_Str_01) sind „bei sieben Kriterien (Wohnen, Naturschutzgebiet, geschützte Biotope, schutzwürdige Biotope, Überschwemmungsgebiet, klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion, landschaftsgebundene Erholung) erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzübergreifend als erheblich eingeschätzt werden.“
- Bei einer Erweiterung der Ausgrabungsfläche Hnx_BSAB_3 sind „bei zwei Kriterien (landschaftsgebundene Erholung, Kulturlandschaft) zu erwarten, so dass die Umweltauswirkungen schutzübergreifend ebenfalls als erheblich eingeschätzt werden.“

Obwohl die Planungen den Leitbildern widersprechen und im Umweltbericht massive Einschnitte in die Schutzgüter ermittelt wurden, wird an den diesbezüglichen Festlegungen im Regionalplan Ruhr festgehalten. Grundlage hierfür ist Folgendes:

- Für die Vorhaltung / Planung von Abgrabungsflächen (mit potentiellen Lager-vorkommen) gilt nämlich grundsätzlich, dass sämtliche „Tabukriterien“, die einer Abgrabung entgegenstehen könnten, als „weiche“ Kriterien eingestuft werden!
- Das Festhalten an der L4n wird damit begründet, dass es sich um eine Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung handelt. Eine Konkrete Auseinandersetzung mit den erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter wird auf das konkretisierende nachfolgende Planverfahren verschoben.

Vor dem Hintergrund meiner Ausführungen bleibt zusammenfassend festzustellen, dass die Festlegungen des Regionalplans Ruhr zur L4n und zur Erweiterung der Abgrabungsfläche Hnx_BSAB_3 interessengeleitet und aufgrund der nachgewiesenen erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter abzulehnen sind.

Auch die angekündigte „ergebnisoffene“ Prüfung und Diskussion der im Regionalplan Ruhr vorgesehenen Trasse für die L4n mit der Option, eine andere Linienführung zu finden, ist ausgeschlossen und unmöglich, da

- die Erweiterungsflächen der Abgrabung Hnx_BSAB_3 die Ressourcen schonende Nutzung vorhandener Straßen (Tenderingsweg und Schwarzer Weg) ausschließt, weil die Erweiterungen über vorhandene und seit Jahrzehnten bestehende Straßen hinweg geplant werden und
- die in der Bedarfsplanung des Landes äußerst grob dargestellte Trasse der L4n tatsächlich durch den Regionalplan Ruhr konkretisiert wird.

Vor dem Hintergrund meiner Erläuterungen fordere ich daher auf, den Entwurf des Regionalplans Ruhr wie folgt zu ändern:

1. Die Erweiterung/-en der Ausgrabungsfläche Hnx_BSAB_3 entfallen.
2. Die L4n (Din_Hnx_Str_01) entfällt mindestens in dem Teilstück von der B 8 kommend über Ackerflächen, dann auf Flächen zwischen dem „kleiner Tenderingssee“ und dem „südlicher Tenderringsee“, dem Wiesenweg bis nach Lohberg.

Darüber hinaus fordere ich,

- die Bedarfsplanung des Landes, die L4n betreffend, entsprechend Nr. 2. im Rahmen der nächsten Aktualisierung anzupassen.

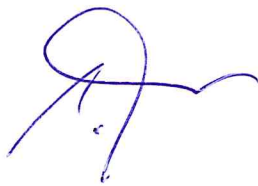
Da unterschiedliche Darstellungen der Erweiterungsflächen für die Abgrabungsfläche Hnx_BSAB_3 in den Karten Blatt 13 und des entsprechenden Prüfbogens im Anhang C verwendet werden, bitte ich um Klärung der Abweichungen und Mitteilung des Prü-

fergebnisses. Ich mache allerdings darauf aufmerksam, dass ich alle Erweiterungsflächen der genehmigten Abgrabung ablehne.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass ernstliche Zweifel daran bestehen, dass der Regionalplan Ruhr in seiner derzeitigen Fassung

- die Anforderungen des § 12 Landesplanungsgesetz NRW vom 03.05.2005 in der aktuellen Fassung erfüllt und
- den Grundsätzen der Raumordnung gemäß § 2 des Raumordnungsgesetzes vom 22.12.2008 in der aktuellen Fassung gerecht wird (z. B. Schutz des Frei- raums, Verringerung der erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Verkehrszwecke, Berücksichtigung des Klimaschutzes).

Mit freundlichen Grüßen



Irina Blaszczyk



Susanne Tackenberg